



## STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

### Beschwerde Fessler Schokolade

Das zur Beschwerde gelangte Sujet der Firma Fessler zeigt eine mit flüssiger Schokolade überzogene, auf dem Rücken liegende nackte Frau, die lasziv in die Richtung des Fotografen blickt und dabei andeutet, eine Erdbeere in den Mund zu schieben. Der Slogan „Fessler ... die Schokoladenseite des Lebens!“ sagt eigentlich nicht sofort aus, worum es dabei geht. Bei einer Suche im Web gelangt man erst zur Firma Fessler in Götzis, wenn man den Begriff Schokolade dazu eingibt.

Das Unternehmen wirbt allerdings so, als müsste die Firma bereits ein Begriff an sich sein und das Bild mit der Schokolade-überzogenen Frau den wunderbaren Genuss des Produktes bis in den erotischen Bereich überhöhen können.

Tatsächlich handelt es sich bei der mit geöffneten Knien, vor Schokolade triefenden erotisch spielenden Frau um eine Darstellung, die auch nicht notwendigerweise die Qualität darstellt, die Produkte aus Fessler Schokolade auf der Website des Unternehmens ansonsten ausstrahlen.

Diese Art der Darstellung ist jedenfalls nur an Männer gerichtet, denn warum sollte sich eine Frau damit identifizieren. Deshalb fällt diese Werbung unter den Grundsatz

#### 2. Spezielle Verhaltensregeln – Menschen

##### 2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung

##### 1. Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne der Zielgruppenausrichtung sowie

1.1. e) sexualisierte Darstellungsweise ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt.

Im Gesamtkontext passt diese Darstellungsform auch nicht zu den ansonsten seriösen Bildern einer Schokoladen-Manufaktur, die diese Firma hinsichtlich ihrer abgebildeten weiblichen Auszubildenden am Schokoladen-College darstellen möchte.

Diese Art der Darstellung sollte jedenfalls überdacht werden.

---

ent  
scheidung

österreichischer  
werberat

Das Unternehmen hat nach unserer Kontaktaufnahme sofort reagiert und das beanstandete Sujet abgeändert.

Das ÖWR- Beschwerdeverfahren sieht bei einer Sujetrücknahme durch das Unternehmen keine weitere Behandlung der Beschwerde vor. Das Verfahren ist hiermit abgeschlossen. Der/die Beschwerdeführer/in wurde davon in Kenntnis gesetzt.

Wir danken dem Unternehmen für die rasche Umsetzung und sehr gute Kooperation.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3074>